

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 39 (1888)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten.

Protokoll

über die

Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins in Solothurn
vom 20. bis 22. August 1887.

In der griesgrämigen Begleitung von Sturm und Regen war der 20. August — der Empfangstag für unsere Festgäste — angerückt. Es schien, als ob mit den Ingenieuren und Architekten, die den 24. und 25. Juli in unsern Mauern tagten, auch das gute Wetter „Reissaus“ genommen hätte. Hellblauer Himmel lachte ihnen während dem ganzen Feste und seit ihrem Wegzuge kannte der Barometer keine höhere Region mehr als das für Festlichkeiten nichts weniger als ermunternde „Veränderlich“. Richtige „Grobwettertage“ folgten einer dem andern, und ein Grobwettertag *blieb* auch unser erste Festtag. Der Himmel blieb den ganzen Tag mit schwerem Gewölk behangen; der Wind fegte umher wie „eine Maus in leerem Mehlsacke“; das sonst so liebliche Aarethal lag in dichtem, wirbelndem Nebelschleier eingehüllt da. So bot die Natur ganz das Abbild des politischen Horizontes unseres Kantons, über den ebenfalls düstere, drohende Gewitterwolken sich lagerten.

Schöne Aussichten Das! so dachten wir Kollegen alle hier, und war es unserem Präsidenten gar nicht zu verargen, wenn er in letzter Stunde uns noch zu einer Lokalsitzung zusammenrief, um Rath zu pflegen, wie wir wohl unsere lieben Gäste — wenn solche ankommen sollten — *nach* den Verhandlungen bei diesem „Hundewetter“ unterhalten könnten.

Das Resultat der langen Unterhandlung war, dem Wetter zum Trotz, am Programm festzuhalten.

Abend war's! Draussen auf dem Neubahnhof sass vor einem Stoss Festkarten, Abzeichen, Exkursionsführern und wie diese Modeartikel alle heissen mögen, zusammengekauert in einer Ecke, das Empfangskomite, harrend der werthen Kollegen, die da kommen'sollten.

Nicht genug, dass der Wind mit unseren Dekorationen schon grausam Spiel getrieben; gleichsam, um uns weiter zu höhnen, plätscherte er freudig den Regen an die Fensterscheiben und manch' „mitleidig“ Aug' der anwesenden Gäste blickte „verstohlen“ zu uns hinüber.

Der Zug pfeift! „Neu-Solothurn aussteigen“!

Alte, bekannte und niegesehene Gesichter erscheinen in Menge, und vergessen ist alle Trübsal, alle Griesgrämigkeit dem Himmel überlassen.

Wir zählten die Namen der Eingeschriebenen, und zufrieden über die erzielte Zahl (ca. 50) und hoffend, dass Mancher in der Ferne über Nacht noch's Heimweh nach dem gemüthlichen Solothurn bekomme, zogen wir ganz froher Dinge der „Schützenmatt“ zu. Hier entwickelte sich bald reges Leben unter den sich sammelnden Festtheilnehmern, das ziemlich spät in die Nacht andauerte und mit Tanzvergnügen endete. War der Schlaf der Unersättlichen, die in noch so später Stunde dem Lockruf des kleinen Orchesters folgten, auch verkürzt, so war er um desto köstlicher.

So nahte rasch der 21. August, von „sonnendichtem“ Wettermantel eingehüllt. Unsere Hoffnungen von gestern gingen nicht in Brüche. Ca. 30 Nachzügler rückten mit den Morgenzügen ein, so dass sich ca. 80 Theilnehmer auf den grünen Sesseln im geräumigen Kantonsrathssaal vereinigten.

Zur festgesetzten Stunde, unter Verpönung des akademischen Viertels, ertönte die Glocke des Präsidenten: *Unsere Jahresversammlung war eröffnet.*

In gediegener Ansprache hiess unser verehrter Präsident, Herr Regierungsrath Dr. *Kyburtz* die Versammelten willkommen. Ruhigen Tones und klassischen Styles floss seine historisch-statistische Rede (die wir wörtlich folgen lassen) wie ein rieselnder, Alles belebender Quell dahin. Mit grösstem Interesse folgten derselben die Anwesenden und zollten ihr stürmisch den gebührenden Beifall.

Eröffnungsrede des Jahrespräsidenten Herrn Regierungsrath Dr. *Kyburtz*.

Geehrte Versammlung!

Seitdem der Genius der freien Forschung seine Fackel in das Reich der stillen Kräfte getragen, mussten sich die Kinder der alten

Finsterniss, die Macht des Vorurtheils und des Aberglaubens vor seinem Lichte zurückziehen.

Was die Natur Geheimnissvolles bot,
Das wagte man verständig zu probiren.

Auf dem Wege der Induktion erschlossen sich allmählig die Mysterien über dem Walten der Naturkräfte zur exakten Wissenschaft, welche im Bunde mit der bisher empirischen Technik berufen war, auf allen Gebieten der Arbeit neues Leben zu erwecken.

Die Pionniere des Fortschritts waren die Vorkämpfer dieser geistigen Erhebung; mit vereinter Kraft suchten sie derselben Bahn zu brechen, ihre Ideale praktisch zu verwerthen und die errungenen Erfolge zum Gemeingut des sozialen Lebens zu machen.

Meine Herren! Bald ist nun ein halbes Jahrhundert abgelaufen, seitdem Ihre heute so zahlreich und glänzend vertretene Gesellschaft unter diesem Zeichen das Banner erhob. Sie hatten die Pflege des Forstes darauf geschrieben und ihm im Siegeslauf durch alle Gauen unseres Vaterlandes eine mächtige Heerfolge erobert. Zum dritten Male hat Solothurn heute die Genugthuung, dieses zugewandte Fähnlein in seinen Marken zu begrüßen, zum dritten Male aber auch die Ehrenpflicht, den hohen Verdiensten desselben um das schweizerische Forstwesen die gebührende Anerkennung zu zollen.

In unserem Zeitalter fortschreitender Kultur und intensiven Lebens haben sich die wirthschaftlichen Fragen an die Spitze der öffentlichen Bestrebungen gedrängt; ihr Ziel gilt dem Schutze der nationalen Arbeit auf allen Gebieten. Industrie und Urproduktion ringen um die Wette nach seiner Gunst und was im sozialen Haushalt die Schätze des Bodens nicht zu bestreiten vermögen, muss der Ertrag industrieller Arbeit decken. Es ist daher einleuchtend, dass der Schwerpunkt der nationalökonomischen Bestrebungen in der intensiven Bewirthschaftung des Bodens liegt.

Im Verein mit der Landwirthschaft ist desshalb ein rationelles Forstwesen berufen, an dieser grossen Aufgabe theilzunehmen, nicht nur um das forstliche Erbe der Ahnen zu erhalten, zu äufnen und intakt den kommenden Generationen zu überliefern, sondern angesichts der physiographischen Verhältnisse unseres Hochlandes den unerlässlichen Schutz gegen die entfesselten Elemente der Natur zu bieten.

In gerechter Würdigung dieser Momente hat sich Ihre heutige Versammlung zwei einschlägige Fragen von forstpolitischem und forsttechnischem Interesse vorgelegt, deren Lösung für die allgemein

schweizerischen, speziell aber auch für die solothurnischen Forstverhältnisse von eminenter Bedeutung ist.

Sie werden heute zu untersuchen haben, ob das eidgenössische Forstpolizeigesetz, welches sich ausnahmsweise nur auf die alpine Region erstreckt, nicht auch auf den Jura oder die ganze übrige Schweiz auszudehnen sei. Ein Anzug, der auf den Schutzwald zu Gunsten klimatischer Verhältnisse, sowie auf den Waldschutz zur Abwehr privater Raubwirthschaft abzielt. An dieses Postulat wird sich die Abklärung der praktischen Frage über die Mischung der Holzarten anschliessen.

Wenn ich die Bedeutung der heutigen Verhandlung für Solothurn als eine spezifisch wichtige bezeichnet habe, so trifft dies namentlich für das erste Thema zu, und Sie mögen an der Hand einer kurzen kulturhistorischen Skizze unseres Forstwesens entscheiden, ob und in wie weit dies in Wirklichkeit der Fall ist.

Solothurn in seiner geographisch zerrissenen Gestalt, durchzogen von den Molassekuppen des Bucheggbergs und den fünf Parallelketten des Jura, ist von der Natur zur Domäne der Forstkultur wie geschaffen.

Ein Waldareal von 28,767 *ha* oder 36,34⁰/₀ seiner gesammten Bildfläche erhebt im Range des Waldreichthums unsern Kanton nebst Schaffhausen auf die oberste Stufe. An diesem Totalbestand im Katasterschatzungswerth von 21,996,244 Fr., mit einem Ertrag an Haubarkeits- und Zwischennutzung von 98,160 *fm* im Reinwerth von 1,074,400 Fr. partizipiren Staat mit 2,91⁰/₀, Gemeinden mit 74,39⁰/₀ und Private mit 22,70⁰/₀.

Die wirthschaftliche Bedeutung dieser Waldregion wird aber vollends evident durch die günstigen Verhältnisse in der Anlage der Bestände und ihrer Betriebsarten. In natürlicher Anpassung an die geologischen Verhältnisse haben sich Laub- und Nadelhölzer in ebenbürtiger Kraftentfaltung zu fast gleichen Theilen das Terrain erobert. Die Buche ist mit 40⁰/₀ des Totalbestandes vorzugsweise dem Jura angestammt, während die Fichte und Weisstanne mit 20 und 24⁰/₀ sich über sämmtliche Forstbezirke verbreitet und den Rest an Föhren, Ahorn, Eschen, Erlen, Eichen, Lärchen etc. mit 16⁰/₀ in mehr sporadischem oder horstweisem Zwischenwachs im Gefolge hat. Auf den gesammten Bestand entfallen mit Einschluss einiger in Ueberführung begriffener Parzellen in den Bezirken Olten, Gösgen, Thal und Dorneck 90⁰/₀ an Hochwald und bloss 2⁰/₀ an Mittel- und 8⁰/₀

an Niederwald; die ganze Fauna stockt mit 78⁰/₀ auf Jurakalk, mit 15⁰/₀ auf Molasse und mit 7⁰/₀ auf Diluvium.

Der Forstökonomie in unserem Staats- und Gemeindehaushalt, die von bescheidenen Anfängen zu solch' vitaler Bedeutung herangewachsen ist, wurde von Alters her ein gewisses Interesse zugewendet, das sich mit Beginn des laufenden Jahrhunderts zu einer eigentlichen Forstpolitik auszugestalten anfang. Der religiöse Kultus der Alten, der die heiligen Haine vor jeder profanen Berührung schützte, war längst der Geschichte anheimgefallen, als das Faustrecht des Mittelalters sich auch im Walde breit zu machen begann. Raubwirthschaft und Waldweide drohten die damals noch dem Schicksal überlassene Verjüngung zu verkümmern und die Wälder zu veröden, bis die ersten gesetzlichen Erlasse der überhandnehmenden Verwüstung Halt geboten.

Die Spuren der Einführung des gesetzlichen Forstschutzes reichen speziell für Solothurn bis in's XIV. Jahrhundert zurück, in jene Zeit, wo die Wälder aus dem Stadium des herrenlosen Gutes in den Schutz der Forsthoheit des Staates übergingen, und sind durch eine hochinteressante Urkunde, dem Holzmandat von 1377, dokumentirt. Damals erstreckte sich das Territorium des Staates Solothurn nur auf die Stadt und deren nächste Umgebung mit den Waldungen „Attisholtz“, „Füglisholtz“, „Lubera“ (Läbern) und „Phegitz“ am linken Aarufer und dem „Hungerberg“ oder „Jung-Bann“ südlich der Aare. Ueber diese fünf Wälder wurde durch Verordnung von Schultheiss und Rath von Solothurn am 18. Januar 1377 ein fünfjähriger Bann verhängt, während welchem das Holzen und Weiden im ganzen Banngebiete bei einer Strafe von 1 Pfund Geld verboten war. In der Folge fielen dann die innern und äussern Vogteien dem Staate Solothurn zu, welcher jeweilen ihre Waldkomplexe grossentheils erwarb und sich deren Eigenthumsrechte urkundlich feststellen liess. Seine Forsten unterstellte der Staat den Bauherren und Werkmeistern, denen die Bannwarte als Hüter untergeben waren.

Aehnliche Banne erfolgten 1539 über die Waldungen von Grenchen, Bettlach und Selzach, während später durch eine Reihe von Erlassen das Mitführen von hauendem Geschirr in die Wälder, das „Holtzen“, „Hartzen“, „Motten“ und „Bodaschensieden“ an besondere Patente geknüpft wurden, unter Geldstrafe und 1579 sogar Verwirkung des Bürgerrechts gegen Fehlbare.

Die ersten Pflichthefte für Bannwarte von 1684 und für die Gemeinden von 1695 stellten bereits primitive Grundsätze für Aufforstung und Holzschlag auf, bis endlich 1751 der Inhalt der bisherigen Verordnungen in ein eigentliches Forstgesetz zusammengefasst wurde. Diese Holzordnung ging aber von dem blossen Forstschutz bereits zu den Grundsätzen der forstlichen Betriebslehre über, indem sie nebst den polizeilichen Vorschriften ein Regulativ über Aufforstung, Holzschlag und Entsumpfung aufstellte und sogar die Privatwaldungen unter ihre Bestimmungen einbezog, eine Tendenz, welche selbst unserer heutigen fortgeschrittenen Forstgesetzgebung abgeht.

Der eigentliche Uebergang zum fachmännischen Forstbetrieb hat sich erst mit Beginn des laufenden Jahrhunderts vollzogen. Unter der napoleonischen Mediationsverfassung von 1803 entstand das erste umfassende Forstregulativ über die damals noch fast ausnahmslos dem Staate gehörenden Waldungen. Die einheitliche Durchführung desselben war einem kantonalen Oberforstmeister vorbehalten und wurde dem solothurnischen Bürger Falkenstein, der sich im Schwarzwald die nöthigen Fachkenntnisse erworben, im Jahre 1807 durch Berufung anvertraut. In logischer Folge brachten die nächsten Jahre den Erlass eines umfassenden Forstgesetzes, welches unter anderm auch den Grundsatz der Arbeitstheilung in der forstlichen Aufsicht aufstellte. Für Heranbildung der vorgesehenen Fachleute beschloss der Grosse Rath die Gründung einer kantonalen Forstschule, welche unter den Auspizien von Forstmeister Falkenstein und Feldmesser Hirt in's Leben trat; die Kurse fanden nach Bedürfniss statt und dauerten 30 Wochen. Schon im Jahre 1811 konnten sieben Bezirksförsterstellen mit Schülern dieser originellen Forstakademie besetzt werden. Auf der ganzen Linie begann nunmehr an der Hand eines Spezialreglementes von 1812 die Einleitung planmässiger Waldwirthschaft, welche sich Jahrzehnte hindurch mit den Präliminarien für die spätern Betriebseinrichtungen in geometrischen und kartographischen Ausführungen zu befassen hatte.

Dem natürlichen Gange der Entwicklung traten aber die damals noch bestehenden Besitzverhältnisse schroff entgegen. Mit Ausnahme der Bezirke Bucheggberg und Kriegstetten, wo die Waldungen längst im Besitz der Gemeinden, aber mit zahlreichen Servituten, den sogenannten Rechtsamen belastet waren, gehörte der grösste Theil der Forsten dem Staate. Die Gemeinden genossen in den Staatswaldungen das Nutzungsrecht mit Einschluss der Waldweide, wollten aber dem

Eigenthümer die forstliche Pflege überlassen, während der Staat im Verhältniss zu seiner bescheidenen Nutzung die Kulturarbeiten nicht sonderlich zu fördern geneigt war und sein Möglichstes gethan zu haben glaubte, indem er die natürliche Verjüngung durch endgültige Abschaffung der Waldweide schützte.

Was die bisherigen Bestrebungen im Interesse des Forstwesens eingeleitet hatten, brachte der politische Umschwung der Dreissigerjahre zur Reife. Von 1836 bis 1840 verzeichnen die Annalen des solothurnischen Forstwesens den Erlass dreier denkwürdiger Gesetze. Das erste derselben umfasste die Abtretung der Staatswaldungen an die Gemeinden und kam ungeachtet vielfacher Bedenken von staats- und fachmännischer Seite im Jahre 1836 zu Stande. Seine Durchführung erfolgte im Verhältniss zum allmäligen Fortschritt der geometrischen und taxatorischen Vorarbeiten in einem Zeitraume von 15 Jahren. 14,607 *ha* Staatswald gingen damit in's Eigenthum der Gemeinden über und dem Staate verblieben bloss noch 24 Parzellen in verschiedenen Kantonstheilen nebst einer solchen auf dem angrenzenden Territorium des Kantons Aargau, im Totalbetrag von 640 *ha*. Bei Anlass der Klostersaufhebung im Jahre 1874 wurden die Staatsforsten wieder um 190 *ha* für Rechnung des kantonalen Schulfondes vermehrt. Die erfolgte Ausscheidung hatte für beide Theile mit der Bereinigung der Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse ein vermehrtes Interesse am Waldbesitz und damit auch eine Periode zielbewusster Kulturarbeit zur Folge.

Hieran schloss sich im Jahre 1839 der Erlass eines allgemeinen Forstgesetzes, welches die Revision von 1857 passirte und sich bis zur Stunde gut bewährt hat. Nach dem heutigen Stande der Erfahrungen fehlt ihm bloss die Tendenz zum Schutze des Privatwaldes, eine Lücke, welche die meisten kantonalen Forstgesetze aufweisen und für welche das eidgenössische Forstpolizeigesetz Ersatz bieten soll.

Diese Errungenschaften, welche nicht zum geringsten Theil der Initiative des nachmaligen Oberförster Kaiser zu verdanken sind, erhielten im Jahre 1840 ihren Abschluss durch den gesetzlichen Erlass über die Ablösbarkeit der Rechtsamen. Während 13 Jahren vollzog sich zum grossen Theil diese letzte Entlastung der Forsten von der Servitut privater Beholzungsrechte, welche meistens an Heimwesen, theils aber auch an Familien verliehen waren. Der Loskauf erfolgte in der Regel gegen Austausch von Grund und Boden, bisweilen aber auch gegen klingende Abfindung, so dass von $567\frac{3}{8}$ dieser Recht-

samen in 47 Gemeinden heute bloss noch $2\frac{3}{4}$ in 2 Gemeinden als letzte Zeugen des einstigen Magnatenthumes übrig geblieben sind.

Im Verhältniss zu dieser zeitgemässen Forstpolitik, welche den Bann veralteter Institutionen löste, war der Entwicklung einer rationalen und planmässigen Forstkultur freier Spielraum eröffnet. Unter umsichtiger Oberleitung von Staats wegen und kundiger Führung eines Forstpersonals von einem Oberförster mit fünf Bezirksförstern nebst den Forstverwaltern der Gemeinden Solothurn, Olten und Grenchen ist das solothurnische Forstwesen den Anforderungen der Zeit gerecht geworden. Bei allen beteiligten Kreisen, namentlich auch unter den Forstkommissionen der Gemeinden machte sich der Grundsatz geltend, dass durch Verbesserung der Kulturen der Zuwachs in's richtige Verhältniss zum Abgang gebracht werde. Die nöthigen Anhaltspunkte hiefür mussten die Wirthschaftspläne ergeben, deren Ausführung Hand in Hand mit der Katastervermessung voranging, so dass heute von 129 waldbesitzenden Gemeinden, nebst den Forsten des Staates diejenigen von 72 Gemeinden mit einem Areal von 14,000 *ha* oder $\frac{2}{3}$ des forstgesetzlich erreichbaren Bestandes unter planmässiger Bewirthschaftung stehen und der Rest im Zeitraum von höchstens zehn Jahren nachfolgen wird.

Damit ist denn auch der alte Spuck des Holz mangels, der früher von Zeit zu Zeit die Gemüther aufregte, endgültig zur Ruhe gelangt. Es hat sich herausgestellt, dass, abgesehen von der überhandnehmenden Verwendung fossiler Brennstoffe, der Waldreichthum des Kantons Solothurn an Holzproduktion den internen Verbrauch erheblich überbietet, so dass für Industrie und Export noch ansehnliche Massen abfallen. Von 1851 bis 1870 lieferte die kantonale Waldregion an die von Roll'schen Eisenwerke in Choindez, Klus und Gerlafingen jährlich 16,000 *m*³ Material zu Holzkohlen, während beispielsweise im Jahre 1885 die sieben Cellulosefabriken im Kanton und seiner nächsten Umgebung 49,330 Ster Holz verarbeiteten, woran Solothurn mit 11,860 Ster partizipirt hat. Im gleichen Jahre belief sich die Ausfuhr von Marineholz nach Frankreich auf 5282 *m*³ im Werth von 91,806 Fr.

Hiermit, meine Herren, ist unsere Rundschau über das Sonst und Jetzt im solothurnischen Forstleben zum Abschluss gelangt und es kann nicht schwer fallen, die Grundzüge für ihre Signatur herauszufinden. Das Stilleben unter der Herrschaft des Zopfes musste einer Aera der intensiven Arbeit weichen, welche Hand in Hand mit

dem aufstrebenden Geiste der Zeit die letzten feudalen Traditionen sprengte und über ihren Trümmern eine neue Ordnung in demokratischem Sinne einsetzte. Die blosse Routine im Forstbetrieb war der naturwissenschaftlich verbesserten Technik verfallen und auf die Privilegien und Sinekuren, welche die forstlichen Nutzungen fast ausschliesslich den Magnaten preisgaben, folgte die soziale Gleichstellung aller Berechtigten und die forstliche Dotirung der Gemeinden, deren Waldbestand heute für ihre Schul- und Armenfonde zur segensreichen und bleibenden Reserve geworden ist.

Das, meine Herren, ist der erste Schritt zur natürlichen Stellung, welche dem Forstwesen im Kreislauf des sozialen Haushaltes angewiesen ist und die Sorge der Zukunft wird es sein, dieselbe zu konsolidiren, wirthschaftlich zu verbessern und im Interesse des sozialen Ausgleichs vom Ballast der letzten Servituten zu befreien.

Es werden mir Alle, die am Feste theilgenommen haben, beipflichten, dass wir den ernsten und würdevollen Verlauf den ihr folgenden Verhandlungen meist dieser Rede zu verdanken haben.

Herr Forstmeister *v. Etzel*, Strassburg, grüsst mit herzlichen Worten die Versammlung und wünscht, dass das schweizerische Forstwesen weiter blühe zum besten Wohle unseres Vaterlandes.

Das Präsidium macht Mittheilung, dass sich entschuldigt haben wegen Nichterscheinen die Herren Ehrenmitglieder:

v. Fischbach, Oberforstrath, Sigmaringen,
Schuberg, Forstrath, Professor in Karlsruhe;

ferner die Herren:

Oberst Bleuler in Riesbach-Zürich.

Dr. Fankhauser, eidg. Forstadjunkt, Bern.

Felber, Kantonsoberförster, Herisau.

Kopp, Professor, Zürich.

U. Meister, Forstmeister, Sihlwald, Zürich.

A. Müller, Stadtförster, Biel.

B. Reinert, Negotiant, Solothurn.

Schwytter, Kantonsforstmeister, Frauenfeld.

A. Viellard, Maître de Forges, Morvillars (Haut-Rhin).

J. B. Wietlisbach, Stadtoberförster, Solothurn.

Nachdem durch die Wahl der Herren:

P. Bandi, Kreisförster, Thun.

A. Puenzieux, chef du service de forêts à Clarens
als Stimmzähler und des

Herrn C. Bourgeois, forestier du 6. Arrond. à Yverdon
als Adjunkt des Aktuars das Bureau ergänzt war, schritt man zur
Erledigung folgender *Vereinsangelegenheiten*:

1. Vorlage der Rechnung.

Ueber letztere referirt der Rechnungsrevisor, Herr Kreisförster
Rudolf Heusler in Lenzburg. Die Versammlung stimmt seinem Antrag,
der Rechnung unter Verdankung an den Quästor, Herrn Forstinspektor
Roulet, die Genehmigung zu ertheilen, einstimmig bei.

2. Jahresbericht des ständigen Komite.

(Referent: Herr Professor Landolt, Zürich.)

Am 1. Februar 1886 zählte der schweizerische Forstverein
6 Ehren- und 269 ordentliche Mitglieder in der Schweiz und 7 im
Ausland, zusammen 282. Am 1. Februar 1887 betrug die Zahl der
Ehrenmitglieder 4, diejenige der ordentlichen Mitglieder im Inland 272
und im Ausland 7, im Ganzen 283, eines mehr als im Vorjahr. Die
Veränderungen beruhen auf 8 Todesfällen, 7 Austritten und 16 neuen
Aufnahmen. Seit unserer letzten Versammlung sind gestorben:
Professor Pressler in Tharand, Delmuè, Forstinspektor in Biasca,
Welti, Forstverwalter in Brugg, Hanslin, Forstverwalter in Zofingen
und unser früheres Mitglied, Professor von Seckendorff in Wien.

Die Vereinsrechnung pro 1886/87 zeigt folgende Resultate:

Einnahmen.

Uebertrag aus der Rechnung pro 1885/86	Fr. 2,073. 66
Jahresbeiträge der Mitglieder	„ 1,395. —
Verschiedenes	„ —. —
Summa	<u>Fr. 3,468. 66</u>

Ausgaben.

Für die Zeitschrift	Fr. 1,054. 45
Honorar für die Wildbäche etc.	„ 500. —
Ständiges Komite	„ 113. 30
Verschiedenes	„ 114. 54
Summa	<u>Fr. 1,782. 29</u>
Uebertrag auf neue Rechnung	Fr. 1,686. 37

Die Zeitschrift erschien regelmässig und umfasst 14¹/₂ Bogen. Die Zahl der Abonnenten hat leider nicht zugenommen, wir müssen daher die vorjährige Bitte um Förderung der Verbreitung derselben wiederholen.

Die Schrift: „Die Bäche, Schneelawinen und Steinschläge und die Mittel zur Verminderung der Schädigungen durch dieselben“ ist im Laufe des Winters erschienen und wird den Mitgliedern des Forstvereins bei direkter Bestellung von der *Verlagsbuchhandlung Orell Füssli & Co. in Zürich* für 2¹/₂ Fr. und Porto geliefert. Im Buchhandel kostet sie 4 Fr. Dem Verfasser wurde aus der Vereinskasse ein Honorar von 500 Fr. ausbezahlt.

Der Verlag sämmtlicher Schriften und Instrumente des Herrn Pressler übernahm nach dessen Tod Moritz Perles in Wien, welcher alle Inhaber von verkäuflichen Werken Pressler's veranlasste, den Vorrath an ihn abzuliefern. In den Händen unseres Vereins lagen, von einer Schenkung Pressler's herrührend, noch 74 Exemplare des forstlichen Hilfsbuchs, die Herrn Perles zugesandt wurden, die Abrechnung für diese Sendung ist noch nicht eingegangen.

Das ständige Komite hielt zwei Sitzungen. Die erste am 16. Januar in Solothurn zur Feststellung des Programms für die diessjährige Vereinsversammlung und zur Berathung des Vorgehens bei der Ausführung der in Glarus gefassten Beschlüsse. Die Erledigung des ersten Geschäftes fand in Verbindung mit dem Lokalkomite von Solothurn statt. Die zweite Sitzung wurde am 7. August in Zürich zur Vorberathung der Anträge an die diessjährige Versammlung des Vereins und zur Feststellung der Rechnung und des Jahresberichtes abgehalten.

Das Gesuch des Vereins an den Bundesrath um Förderung der Vermessung der Waldungen im eidgenössischen Forstgebiet wurde gut aufgenommen. Der Bundesrath erklärte die Triangulation I., II. und III. Ordnung auf Rechnung des Bundes fortsetzen zu wollen, an die Bestimmung der Punkte IV. Ordnung den bisher gewährten Beitrag auch fernerhin zu verabreichen und in's Budget pro 1888 einen angemessenen Betrag für Beiträge an die Verifikationskosten aufzunehmen. Mit Rücksicht auf die vom Verein für die Ausführung der Waldvermessungen aufgestellten Grundsätze erklärte der Bundesrath, dieselben seien bereits in der Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen im eidgenössischen Forstgebiet enthalten.

Auf das vom Forstverein dem Bundesrath in empfehlendem Sinne übermittelte Gesuch der Forstschüler am eidg. Polytechnikum um Beiträge an die Kosten der Schulexkursionen ist noch keine Antwort eingegangen.

An das von der Forstversammlung in Glarus in Aussicht genommene und von Forstverwalter Wild zusammengestellte Försterliederheft hat das ständige Komitee aus der Vereinskasse einen Beitrag von 100 Fr. bezahlt, Druck und Verlag aber Herrn Wild überlassen.

3. Aufnahme neuer Mitglieder.

Als solche haben sich angemeldet und wurden durch Handmehr aufgenommen:

Herr Boller, E., Förster, Uster.

„ Müller, Jb., Ispettore forestale à Faido.

„ Sesseli, Arth., Förster, Solothurn.

„ v. Seutter, Ispettore forestale à Lugano.

„ v. Steiger, Max, Forstprakt., Kirchdorf (Bern).

„ v. Tscharner, Ed., Kreisförster, Chur.

4. Wahl des Versammlungsortes pro 1888.

(Referent: Herr Professor Landolt, Zürich.)

Das Zentralkomitee hat in Anbetracht, dass weder in Uri noch in Nidwalden je die Forstversammlung tagte, als nächstjährigen Festort entweder Altdorf oder Stans in Aussicht genommen. Aus verschiedenen Rücksichten gab es dem Kanton Uri (mit Vorort Altdorf) den Vorrang. Die Regierung des Kantons heisst uns auf das Freundlichste willkommen, wünscht jedoch, dass wir mit dem Besuch noch zwei bis drei Jahre zuwarten, indem diesen Herbst die Verbauung des Palankabaches in Angriff genommen und innert diesem Termine voraussichtlich fertig erstellt werde.

In Folge dessen stellt das ständige Komitee den Antrag, es solle die Versammlung dasselbe beauftragen — sofern aus der Mitte der Versammlung keine andere Vorschläge gemacht werden — die Unterhandlungen unter Berücksichtigung der Mittelschweiz fortzusetzen und zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen.

Es wird Herisau als nächstjähriger Versammlungsort von Herrn Eugster-Huber in dorten vorgeschlagen, und als Lokalpräsident Herr Regierungsrath J. Sonderegger, als Vizepräsident Herr Oberförster Th. Felber in Herisau. Herr Eugster gibt die Erklärung ab, dass er ein Mandat zu dieser Einladung nicht besitze, aber dennoch hoffe, dass Sie freudigen Anklang in seiner Heimat finden und eine bezüg-

liche Anfrage nicht abschlägig beantwortet werde. In Folge dessen beschliesst die Versammlung auf Antrag des Zentralpräsidiums, das ständige Komite sei zu beauftragen, die Wahl des nächstjährigen Festortes, sowie des Präsidenten und Vizepräsidenten desselben endgültig zu erledigen, in dem Sinne, dass zuerst der Regierungsrath des Kantons Appenzell A.-Rh. um Uebernahme des Festes angefragt werde, eventuell bei allfälliger Ablehnung oberwähnter Antrag vom ständigen Komite zur Ausführung gelange.

5. Antrag betreffend das Vermessungswesen.

(Referent: Herr Professor Landolt, Zürich.)

Der schweizerische Forstverein hat in seiner vorjährigen Versammlung beschlossen: „Es sei der Bundesrath zu ersuchen, die zur Förderung der Vermessung der Gebirgswaldungen geeigneten Massregeln zu treffen und dahin zu wirken, dass die Kosten für die Triangulation und für die Verifikation der Vermessungen vom Bund und den Kantonen bezahlt werden.

Auf dieses Gesuch erwiderte der Bundesrath, der Bund habe seit dem Jahr 1881 für die Triangulation I., II. und III. Ordnung, speziell im Interesse der Waldvermessung im eidgenössischen Aufsichtsgebiet, jährlich 15,000 Fr. in's Budget eingesetzt und werde dieses unzweifelhaft auch künftig thun. Die Kantone werden für die Lösung dieser Aufgabe nicht in Mitleidenschaft gezogen. Der Bund leiste überdieses an die Kosten für die Triangulation IV. Ordnung für jeden Punkt einen Beitrag von 20 Fr. und bezahle die Verifikationskosten, er könne daher in dieser Richtung keine höheren Beiträge leisten. Dagegen sei er bereit, in das Budget des Jahres 1888 eine angemessene Summe aufzunehmen, um unter zweckentsprechenden Bedingungen Beiträge an die Kosten der Verifikation der Waldvermessung leisten zu können.

Rücksichtlich der vom Forstverein für die Aufnahme der Waldungen aufgestellten und dem Bundesrath mitgetheilten Grundsätze verweist letzterer auf die Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen im eidgenössischen Forstgebiet, in der dieselben bereits enthalten seien. Endlich billigt der Bundesrath die vom Forstverein ausgesprochene Ansicht, dass die an die Waldungen grenzenden Alpen gleichzeitig mit den ersteren vermessen werden sollten und will dieses Vorgehen den Kantonen des eidgenössischen Forstgebietes gelegentlich empfehlen.

Der Forstverein, von dieser Mittheilung Kenntniss nehmend und dieselbe bestens verdankend,

beschliesst:

Das ständige Komitee wird eingeladen:

I. Den Kantonsregierungen des eidgenössischen Forstgebietes mitzutheilen, der Forstverein habe rücksichtlich der Vermessung der Waldungen im eidgenössischen Forstgebiet nach reiflicher Erwägung folgende Grundsätze aufgestellt:

- a) Jeder Vermessung soll eine sorgfältige Triangulation vorausgehen;
- b) Wo die Waldungen an ertragreiche Alpen grenzen oder solche einschliessen, sei die gleichzeitige Vermessung der Wälder und Alpen zu empfehlen;
- c) Waldungen, welche zum grössten Theil vermarkte Grenzen haben und wenig Felspartien, Schluchten und Steinschlaghalden etc. einschliessen, seien im Massstab von 1 : 2000 polygonometrisch zu vermessen;
- d) Waldungen mit vielen Felsbändern, Schluchten, Schlipfen, Riesen, Lawinenzügen und zum grösseren Theil natürlichen Grenzen, sowie die Alpen, können unter Anwendung des Messisches vermessen und im Massstab von 1 : 4000 oder 1 : 5000 kartirt werden.

II. Dieser Mittheilung beizufügen:

Der Bundesrath habe erklärt, dass diese Grundsätze in der Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen im eidgenössischen Forstgebiet bereits enthalten seien und dass er bereit sei, neben den Opfern, welche er schon seit 1881 für die Triangulation bringe, in das Budget des Jahres 1888 eine angemessene Summe zur Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Verifikation der Vermessungen aufzunehmen.

III. Den Kantonsregierungen sei die Anhandnahme und möglichste Förderung der Waldvermessungen zu empfehlen und zwar unter Hinweisung auf deren absolute Nothwendigkeit und den Umstand, dass bei Anwendung der unter lit. *d* bezeichneten Methode und der Aussicht auf einen Beitrag des Bundes an die Verifikationskosten, auch die Vermessung der nur mässige Reinerträge gebenden Waldungen ohne unverhältnissmässig grosse Kosten ausführbar sei.

Dieser Bericht und die in demselben enthaltenen Resolutionen und Anträge werden von der Versammlung anstandslos genehmigt.

6. Antrag betreffend einheitliche Titulatur der Forstbeamten.

(Referent: Herr Professor Landolt, Zürich.)

Einer Anregung des Herrn Forstinspektor Frey in Delsberg Folgebend, hat der Forstverein am 10. September v. J. in Glarus beschlossen, es sei das ständige Komite eingeladen, die Frage einer einheitlichen Titulatur der schweizerischen Forstbeamten zu prüfen und der diessjährigen Versammlung Vorschläge für die Einführung einer solchen zu machen.

Das ständige Komite hat das eidgenössische Oberforstinspektorat und alle kantonalen Oberforstbeamten eingeladen, Vorschläge für die Lösung dieser Aufgabe zu machen. Auf diese Einladung sind 13 Antworten eingegangen. Die in denselben enthaltenen Vorschläge gehen zwar weit auseinander, sie lassen sich aber in drei Gruppen bringen, nämlich in solche, welche:

1. den Titel „*Förster*“ mit den unentbehrlichen Ergänzungen für alle kantonalen und Gemeinde-Forstbeamten, das Forstschutzpersonal ausgenommen, einführen wollen;
2. an Stelle des Titels „*Förster*“ für alle kantonalen Stellen den Titel „*Forstinspektor*“ mit den nöthigen Ergänzungen treten lassen und die wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten der Gemeinden „*Forstverwalter*“ nennen möchten;
3. den obersten Forstbeamten den Titel „*Forstmeister*“ oder „*Forstinspektor*“ beilegen und im Uebrigen am Titel „*Förster*“ mit den erforderlichen Ergänzungen festzuhalten geneigt wären.

Für das eidgenössische Oberforstinspektorat werden die Titel „*eidgenössischer Forstinspektor*“, „*Oberforstinspektor*“, „*Oberforstmeister*“ vorgeschlagen; für das Forstschutzpersonal die Bezeichnungen „*Bannwart*“, „*Forstwart*“, „*Forstaufseher*“, „*Waldhüter*“, „*Förster*“.

Verschiedene Berichterstatter weisen auf die Wünschbarkeit gleichmässiger, dem Geschäftskreis entsprechender Titel hin, machen aber auf die in der Gesetzgebung und Gewohnheit liegende Erschwerung einer Aenderung der Titulaturen aufmerksam, andere halten die Durchführung ihrer Vorschläge nicht für schwierig. Gewünscht wird mögliche Uebereinstimmung der Titel in den drei Landessprachen.

Der schweizerische Forstverein
in Erwägung, dass:

1. eine einheitliche Benennung der schweizerischen Forstbeamten wünschbar wäre;
2. die neuen Titel
 - a) von den bisher üblichen nicht zu weit abweichen, kurz sein und den Geschäftskreis ihrer Inhaber in unzweifelhafter Weise bezeichnen sollten;
 - b) wenn auch nicht eine wörtliche, doch eine die Bedeutung nicht ändernde Uebertragung in die französische und italienische Sprache gestatten müssen;
 - c) den in unseren Nachbarländern üblichen möglichst entsprechen sollten;
3. einer sofortigen, gleichzeitigen Einführung neuer Titel nicht leicht zu überwindende Hindernisse entgegenstehen,

beschliesst:

- I. Als wünschbare einheitliche Titel für die schweizerischen Forstbeamten werden folgende bezeichnet:

a) *Deutsch:*

- „Oberforstmeister“, für den ersten eidgenössischen Forstbeamten.
„Forstmeister“, „ die obersten kantonalen Forstbeamten.
„Oberförster“, „ „ kantonalen Bezirks- oder Kreisforstbeamten.
„Forstverwalter“, „ „ wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten der Gemeinden.
„Revierförster“, „ „ im eidgenössischen Forstgesetz vorgesehenen Unterbeamten.
„Förster“, „ das Forstschutz- und technische Hülfspersonal.

Die einer Forstbeamtung zur selbstständigen Lösung technischer Aufgaben beigeordneten, wissenschaftlich gebildeten Gehülfen führen den Titel „Forstadjunkt“.

b) *Französisch.*

- „Inspecteur général des forêts“.
„Inspecteur des forêts du canton“.
„Inspecteur forestier d'arrondissement“.
„Intendant des forêts“.
„Forestier chef“.
„Forestier“.

c) *Italienisch.*

- „Ispettore forestale federale“.
- „Ispettore forestale cantonale“.
- „Ispettore forestale circondario“.
- „Gestore forestale“.
- „Sotto-Ispettore forestale“.
- „Forestale“ oder „Guarda boschi“.

Für die nämlichen Stellungen wie bei der deutschen Benennung. Für die Gehülfen, französisch „Adjoint“, italienisch „Aggiunto“.

II. Der Bundesrath und die Kantonsregierungen sind zu ersuchen, die Einführung dieser Titel bei den ersten Aenderungen an den betreffenden Gesetzen und Verordnungen anzustreben.

Diskussion:

Herr Forstinspektor *Frei* (Delsberg) hat zwei Einwendungen bezüglich der vorgeschlagenen Titulaturen zu machen:

- a) Die kantonalen Forstbeamten der kleinen Kantone haben meist kein gebildetes Forstpersonal unter sich. Der Titel „Oberförster“ wird für diese Fälle nicht motivirt sein.
- b) Der Titel „Inspecteur“ („Inspektor“) bezeichnet nur eine inspizirende, nicht aber wirthschaftende Thätigkeit des Beamten. Im Vorschlag des ständigen Komite für die französischen Titulaturen figurirt aber für die den deutschen entsprechenden Titel „Oberforstmeister“, „Forstmeister“, „Oberförster“ überall die nicht entsprechende Bezeichnung „Inspecteur“. Dem „Inspektor“ wird zudem auf diese Weise der ihm zukommende höhere Rang nicht eingeräumt. Mit den Schlussfolgerungen des ständigen Komite ist Herr *Frei* einverstanden.

Herr *H. Biolley*, insp. forest. à Couvet, glaubt, dass der vorgeschlagene Titel „Forestier chef“ für die Unterförster Missverständnisse hervorrufen könne und stellte deshalb den Antrag, diesen Titel durch „Garde général“ zu ersetzen.

Herr Nationalrath *Schlup*, Oberförster, Aarberg. Im Vorschlag des ständigen Komite betreffend Titulatur der Forstangestellten ist durchweg die Benennung „Förster“ vorgeschlagen. Im Kanton Bern und auch anderwärts benennt man den Forstbeamten schlechtweg „Förster“. Für die Forstangestellten kennt man jedoch diese Bezeichnung nicht. Er findet deshalb erwähnte Titulatur der Forstangestellten als unthunlich, indem dieselbe nur Wirrwar erzeugen

würde. Sein Antrag geht dahin, es sei der Vorschlag für einheitliche Titulatur der *Forstangestellten* fallen zu lassen, beziehungsweise wenn dies nicht beliebt sollte, eine *korrektere* Bezeichnung einzuführen.

Herr Forstinspektor *Frei*, Delsberg, erwähnt, dass er bei der seinerzeitigen Anregung für Einführung einer einheitlichen Titulatur nur die *Forstbeamten*, nicht aber auch die Forstangestellten im Sinne hatte.

Herr Professor Dr. *A. Bühler*, Zürich. Den vielfach erwähnten Vorschlag begrüßte er seiner Zeit lebhaft, wie er aber jetzt vorliegt, will er Herrn Professor Dr. Bühler nicht recht gefallen. Er glaubt, in dem vorliegenden Vorschlag der Titulaturen in deutscher Sprache eine Nachahmung derjenigen in Deutschland zu finden. Er weist aber nach, dass in Deutschland die Titel „Oberförster“ und „Forstmeister“ in Bezug auf Rang und Funktionen ganz bedeutend von denjenigen in der Schweiz (nach Vorschlag) abweichen und beantragt, auch im Deutschen statt „Meister“ „Inspektor“ zu setzen.

In der darauf folgenden Abstimmung genehmigte die Versammlung die vom ständigen Komite vorgeschlagene Titulatur für die Forstbeamten, sowie bezüglich Antrags II des ständigen Komite. Letzteres wird beauftragt, dem Bundesrath und den Kantonsregierungen von diesen Beschlüssen Mittheilung zu machen.

Die vorgeschlagene Titulatur für die Forstangestellten wird fallen gelassen.

Nach Erledigung dieser Vereinsgeschäfte ging man über zur Behandlung des Hauptthemas:

Ist die Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes auf das Gebiet des Jura, eventuell auf die ganze Schweiz wünschenswerth?

(Referent: Herr Forstinspektor *Frei*, Delsberg.)

Sein mündliches Referat lautete folgendermassen:

In Bezug auf die Waldflächen und namentlich auf die Holzproduktion der Schweiz sind wir noch im Unklaren. Das bernische statistische Bureau berechnete 1885, dass der Kanton mit einer Waldfläche von 145,000 *ha*, eine Produktion von 512,000 *m*³, dagegen einen Mehrkonsum von 470,000 *m*³ und eine Mehrausfuhr von 101,000 *m*³ aufweise, was einer erschreckenden Uebernutzung gleichkäme. Durch spätere Berechnungen sind diese Resultate abgeschwächt worden; immerhin bleibt eine Uebernutzung von ca. 40% wahrscheinlich.

Im 1886er Jahrgang der Zeitschrift für schweizerische Statistik, berechnet Herr Professor Bühler, dass unter der Annahme eines durchschnittlichen Ertragsvermögens von $5 m^3$ per Hektare, zur Kompensation der Brennholzmehreinfuhr eine Vergrösserung des Waldareals der Schweiz von 23,000 *ha* nöthig wäre, zur Kompensation der Brennholzeinfuhr überhaupt 32,000 *ha*, zur Kompensation der ganzen Einfuhr 52,000 *ha* Neuanlagen nöthig wären, resp. es müsste — eine Totalwaldfläche von 820,000 *ha* vorausgesetzt — der jetzige Ertrag um 3, 4 oder 6% gesteigert werden. Da Letzteres nicht im vollen Umfange möglich ist, müssen wir wohl oder übel eine Waldvermehrung von mindestens 20,000 *ha* in Aussicht nehmen. Dazu haben wir nicht nur die Alpen, wo grosse Flächen disponibel sind, sondern auch den Jura, wo die Kulturen billiger und der Zuwachs stärker.

In den Aufgaben des Bundes liegt es, mehr Klarheit in diese Verhältnisse zu bringen. Die werthvollen Zusammenstellungen des eidgenössischen Oberforstinspektorats liefern zwar Jahr für Jahr genauere Flächenangaben; die Kenntniss von Produktion und Konsum steht aber noch auf schwachen Füßen. — Vorläufig steht in dieser Hinsicht so viel fest, dass in der ganzen Schweiz die Waldungen sehr pfleglich behandelt werden sollten, dass nicht nur in der Zone der Grundsatz der nachhaltigen Benutzung und der Erhaltung des Areals zu Kraft erwachsen sollte, und dass überall, wo es die Verhältnisse gestatten oder erfordern, neue Waldanlagen ausgeführt werden sollten.

Eine Hauptrolle in der vorgelegten Frage spielt der Einfluss der Bewaldung auf den Stand der Gewässer und auf das lokale Klima.

Der wichtigste Faktor bezüglich des Wasserstandes ist wohl die Schneeschmelze im Frühling. Ein Gang über die Hochplateau's und Kuppen im März oder April zeigt uns beinahe regelmässig, dass unter den Tannen sehr wenig oder gar kein Schnee liegt, wenn derselbe auch ringsherum metertief liegt. Kommt dann Regen und Föhn, so treten die Gewässer aus. Durch stärkere Bewaldung können wir somit die Wasseranschwellungen verringern. Darin liegt eine Hauptaufgabe.

Was speziell den gebirgigen Theil des Berner Jura anbelangt, so bietet sich hier auf den ersten Blick etwas Ueberraschendes. Die Thaleinhänge sind meist ununterbrochen gut bewaldet, sie gehören zum grössten Theile den Gemeinden und weisen nur ganz unbedeutende

Kahlschläge auf. Von der Neuenburger bis an die Solothurner Grenze zieht sich auf beiden Seiten der Thäler ein doppelter, über 30 *km* langer, schöner Waldgürtel dahin. Nach längerem Regen oder zur Zeit der Schneeschmelze wird an den Ufern der Flüsse beobachtet, dass von Strecke zu Strecke eine bedeutende Zunahme der Wassermassen stattfindet, ohne dass zwischen den Beobachtungspunkten ein Wasserzufluss bemerkbar wäre. Diese Erscheinung beruht auf den unterirdischen Zuströmungen. Das Land besteht, abgesehen von den mehr oder weniger engen Thalsohlen, aus den ziemlich steilen Abhängen, welche von kompaktem, oberem Jura gebildet sind, durchschnittlich bis 1000 *m* steigen, wie gesagt, gut bewaldet sind, und den darüber liegenden breiten Terrassen, Kuppen, Mulden, Gräten. Diese Höhen nehmen sehr grosse Flächen ein. Müsste ihr Schnee- und Regenwasser über die Thaleinhänge hinunter fliessen, so würde dort der Kampf der Gewässer mit der Erdoberfläche, beziehungsweise auch mit der Bestockung entstehen, wie ihn Herr Oberförster Felber in einer der letzten Nummern des Vereinsorganes so treffend geschildert hat. Dies ist aber im Jura nicht der Fall: Beinahe alle Lagen über 1000 *m* haben keinen oberirdischen Wasserabfluss; alles Schnee- und Regenwasser versickert in den Mulden, namentlich in den Erdtrichtern (*emposieux*), welche in den Pteroceren- und Astartenschichten und in den Oxfordmergeln in unzähligen Mengen erscheinen, mit 2 bis 20 *m* oberem Durchmesser, oft 20 bis 30 hart aneinander gereiht. Wässrige Niederschläge, welche oberhalb der Thalwandungen zu Boden fallen, gehen sozusagen direkt in den Erdboden hinunter. Daher die Quellenarmuth des Jura und sein Mangel an Erosionen. — Dringen nun plötzlich grosse Wassermengen in die Erde, so füllen sich die unterirdischen Höhlen, Klüfte, Spalten, Becken, und das Wasser dringt durch die oberen Juraschichten horizontal (oder von unten nach oben) in die Thalsohle, in das Flussbett oder in den See. Ausserordentlich grosse Wassermengen verursachen unterirdische Anstauungen; dann kommt es wohl vor, dass ein Durchbruch oberhalb der Thalsohle stattfindet, wie z. B. der *tarreau de la Mort*, ca. 60 *m* ob Sonceboz, welcher gewöhnlich ganz unsichtbar ist, nach langen Zwischenräumen aber als verheerender Wildbach auftritt. — (Nicht etwa wegen seiner guten Bewaldung, sondern weil die Hauptwassermassen unterirdisch abfliessen, weist der Jura keine Erosionen auf.) Damit ist erwiesen, dass es die hochgelegenen Partien sind, die Regionen, in welchen die Niederschläge am stärksten, welche im Jura den stärksten Beitrag

zu den Hochwassern liefern. Die schönen Waldkomplexe, welche man von der Eisenbahn aus sieht, fallen verhältnissmässig schwach in's Gewicht. Jene Höhen aber, von welchen der Wasserstand in den Thälern hauptsächlich abhängt, sind meist sehr ungenügend bewaldet, so ungenügend, dass ihre eigene Fruchtbarkeit und Salubrität bereits darunter leidet. Ihre Entwaldung hat ihren leichtbegreiflichen Grund darin, dass dort beinahe jeder Quadratmeter, sei es als Feld oder Wiese, sei es als Weide, brauchbar ist. Nur die langgestreckten, hervorstehenden Rippen, welche das Zutagetreten der härteren Juraschichten (Corallien und Oolith) kennzeichnen, sind eigentlicher, absoluter Waldboden.

Fassen wir speziell die Hochebene der Freiberge in's Auge, so beweist uns die Geschichte, dass jene Gegend bis in's XVII. Jahrhundert hinein sehr stark bewaldet war, dass aber von jener Zeit ab die Urbarisirung stets rascher fortschritt. Dabei ist hauptsächlich zu beklagen, dass keine Quergürtel geschont wurden. Allmählig sank die mittlere Jahrestemperatur, die Laubhölzer verschwanden. Als der Feldbau nicht mehr recht gedieh, wurde das Hauptgewicht auf die Weidewirtschaft verlegt, welche verhältnissmässig grössere Strecken beansprucht: die Bewaldung wurde immer mehr zurückgedrängt. Heute findet Getreide- und Obstbau nur noch in besonders gut geschützten Lagen statt. 1872 sagte Dr. Quiquerez, der jurassische Geschichts- und Naturforscher: „Le plateau des Franches-Montagnes menace de devenir dans un temps rapproché une vaste pâture dénudée comme le haut du Chasseral et tant d'autres montagnes jadis couvertes par des manteaux forestiers.“ Die neuesten Erhebungen haben ergeben, dass die Bewaldung auf der 136 km^2 messenden Hochebene nur 20 0/0 beträgt, oder — wenn die Wittweiden auf geschlossenen Bestand reduzirt werden — gar nur 15 oder 16 0/0. Es entspricht dies ziemlich genau den Angaben, welche Herr Forstmeister Fankhauser 1882 in unserem Organe publizirte.

Südlich, den Freibergen gegenüber, am wellenförmigen, terrassenreichen Nordabhänge des Chasseral, liegen 110 km^2 , welche noch schlechter, d. h. mit kaum 15 0/0 bewaldet sind. Wittweiden sind dort selten. Wir finden somit im südwestlichen Theile des Berner Jura 246 km^2 Höhenlagen mit durchschnittlich höchstens 18 0/0 Bestockung.

Aehnliche Verhältnisse finden sich, wenn auch nicht so grell, in den übrigen Theilen des Jura. Die Hochwasser der Scheuss, des Doubs, der Birs und ihrer Nebenflüsschen mit ihren in die Millionen

laufenden Schädigungen, lassen sich zum guten Theile darauf zurückführen. Die schlechte Bewaldung der Höhen hat aber auch das Austrocknen der Erde, hauptsächlich im Sommer, zur Folge, den Wassermangel zu Berg und Thal, und für manche Industrien den Nachtheil, dass sie oft wochenlang mit Dampf- statt mit Wasserkraften arbeiten müssen.

Um nur in den näher bezeichneten Bezirken zu einer Bestockung von 25 0/0 zu gelangen, müssten 1700 *ha* frisch aufgeforstet werden; wie viel im ganzen Schweizer-Jura, ist zur Stunde schwer zu sagen.

Nach den Grundsätzen einer gesunden Volkswirtschaft müssen diese Aufforstungen nach und nach ausgeführt werden. Sie sind auch durchaus unschwierig; es braucht dazu nur Geld und guten Willen. Der Kanton Bern einzig hat innert sechs Jahren in der eidgenössischen Zone Aufforstungen und Verbauungen theils ausgeführt, theils begonnen oder projektirt, für welche bei einem Voranschlag von 521,000 Fr. eidgenössische und kantonale Beiträge bezahlt, resp. zugesichert wurden im Betrage von 431,000 Fr. Für die einschlägigen Arbeiten von Gemeinden und Privaten, also unter Ausschluss der Aufforstungen des Staates, beträgt der Voranschlag 386,800 Fr., die Bundessubsidie 180,200 Fr. (47 0/0), der kantonale Beitrag 116,100 Fr. (30 0/0), der Gesamtbeitrag somit 77 0/0. Das ist nur ein Kanton, und nur ein Anfang. Was auf diesem hoffnungsvollen und segensreichen Gebiet noch alles geleistet werden wird, ist vorläufig unabschbar. Es wird eine Zeit kommen, wo keine Aufforstung, sobald sie als nöthig erkannt ist, zu schwierig oder zu theuer erscheinen wird.

Grundbedingung ist aber selbstverständlich die Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes auf die ganze Schweiz, denn ausserhalb der jetzt bestehenden Zone fallen die eidgenössischen und wohl auch in den meisten Fällen alle kantonalen Beiträge weg, und mit ihnen natürlich auch die Möglichkeit der Aufforstungen in grösserem Massstabe.

Der Referent begnügte sich damit, die übrigen Seiten der Frage einfach zu berühren, in der Erwartung, dieselben werden durch die nachfolgende Diskussion abgeklärt werden. Um diese mehr zu beleben, wurde zwischen Vortrag und Diskussion eine kurze Fröhschoppenpause eingeschaltet, die allseitig begrüsst und auch entsprechend ausgenutzt wurde.

Die Diskussion eröffnete Herr *J. Coaz*, eidgenössischer Oberforstinspektor.

Derselbe führt an, dass die von Herrn Frei gewünschte Feststellung der Statistik über die Waldflächen der Schweiz bereits erfolgt sei auf Grundlage der vorhandenen, zuverlässigen Katastervermessungen und topographischen Aufnahmen. Er betont, dass dieselben allerdings einen Anspruch auf vollkommene Genauigkeit nicht machen können, sondern Modifikationen unterworfen seien durch Vervollständigung detaillirter exakter Vermessungen und Revisionen durch das ganze Gebiet der Schweiz.

Ueber die Hauptfrage, die Wünschbarkeit der Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes auf die ganze Schweiz erlaube ihm seine amtliche Stellung nicht, hier sich näher auszusprechen, indem er vom Bundesrath mit einer Untersuchung dieser Frage und der Ausarbeitung eines Berichtes beauftragt sei, welch' letzterem er nicht vorgreifen dürfe.

Dagegen spricht sich Herr Coaz über die *Revision des Bundesgesetzes* wie folgt aus:

Herr Frei kommt in seinen, im Vereinsorgan niedergelegten Grundzügen von seinem Referat zur Ueberzeugung, dass das eidgenössische Forstgesetz zu streng sei und in seiner jetzigen Form nicht auf den Jura ausgedehnt werden könne. Als Gründe gibt er an: Klagen über allzu grosse Strenge, schwierige Durchführung etc.

Nachdem Herr Coaz betont, dass die Diskussion über vorliegende Frage von eminenter Wichtigkeit und es vor Allem nöthig sei, dieselbe mit Ernst und im Frieden vorzunehmen, erklärt er eine Revision des Bundesgesetzes als inopportun und gefährlich.

Die durch das Gesetz vorgeschriebene *Vermarchung von Wald und Weide* ist allerdings eine der schwierigsten Aufgaben des Gebirgsförsters, aber das Gesetz ist in seinen bezüglichlichen Vorschriften nicht zu weit gegangen. Die Vermarchung des Grundbesitzes ist nöthig, damit man weiss, wie weit man wirthschaften müsse. Da erwähnte Regulirung hauptsächlich die oberste Grenze der Waldregion im Auge hat, die nicht noch mehr hinabgedrückt werden darf, so ist diese Regulirung nothwendig.

Der Forstverein hat allerdings seiner Zeit in Monthey beschlossen, den Bundesrath zu ersuchen, diese Grenzregulirung zwischen Wald und Weide nach einem gewissen Schema durchzuführen.

Der Bundesrath sah jedoch die Unmöglichkeit der Durchführung nach diesem einheitlichen Schema ein, indem die Verhältnisse zu

mannigfaltig sind und man mit Recht auf eine für das eidgenössische Forstgesetz gefährliche Opposition rechnete.

Was die *Wittweiden* im Speziellen anbetrifft, ist Herr Coaz der Meinung, dass man überall die äusserste Grenze derselben vermarchen kann und, sofern man das eidgenössische Gesetz auf diese Weise auslege, so sei es auch in *dieser* Richtung keiner Revision bedürftig.

Die Bestimmungen über *die Vermessung der Waldungen* innert der Zone des eidgenössischen Forstschutzes stiess wegen dem Kostenpunkt auf grosse Schwierigkeiten. Doch haben nun die meisten Kantone mit der detaillirten Vermessung begonnen, und es sind nur noch wenige, die trotz den Mahnungen des Bundesrathes in dieser Sache Nichts thun.

Die Schwierigkeiten in der Durchführung haben ihren Grund nicht einzig in der theilweisen Abneigung gegen das Gesetz, sondern beruhen vornehmlich in der ungenügenden Anzahl, theilweise auch in der mangelhaften wissenschaftlichen Ausbildung und in der ungenügenden Besoldung des Forstpersonals in den einzelnen Kantonen.

Der Bund hat Vorkehr getroffen, dass den bestehenden Mängeln, soweit sie die ungenügende Zahl und Ausbildung der Forstbeamten anbetrifft, Abhülfe geschaffen werde; bezüglich der Besoldung könne der Bundesrath Nichts thun. Herr Frei meint, der Bund solle mehr thun in finanzieller Richtung; Coaz will statistische Nachweise dafür liefern, dass der Bund in dieser Beziehung sehr viel leistet und schliesst mit der Warnung vor Revision des eidgenössischen Forstgesetzes, weil dieselbe vor dem Bundesrath kein geneigtes Ohr finden werde.

Herr Kantonsoberförster *Stuber*, Solothurn, entwickelt den solothurnischen Standpunkt in dieser Frage und gibt Aufschluss über die Ursachen, die dieselbe hervorgerufen haben. Letztere liegen in der grossen Ueberschwemmung der Birs im Jahre 1881, die ganz bedeutenden Schaden im Birsthal anrichtete und zu grossen Reparaturen an vorhandenen Kunstbauten nöthigte. Die Angelegenheit wurde damals im grossen Rath der Stadt Basel besprochen und wies man dort darauf hin, dass die irrationellen Kahlhiebe in den innern Theilen des Kantons Solothurn — wo die dem solothurnischen Forstgesetz leider nur ungenügend unterstellten Privatwaldungen liegen — als einzige Ursache dieser Ueberschwemmung anzusehen seien.

In Folge dessen gab der Kantonsrath Solothurn dem Regierungsrath den Auftrag, zu untersuchen, welche Mittel zur Abwendung dieses Makels angewendet werden können. — Eine gemeinsame Konferenz mit Vertretern der Kantone Bern, Baselland und Solothurn wurde abgehalten. Die westlichen Kantone lehnten die Einladung zum Besuche ab, weil sie die Vorschriften ihrer Gesetzgebung für genügend erachteten. Die Konferenz beschloss, dem Bundesrath eine gemeinsame Eingabe zu unterbreiten mit dem Gesuch, eine eingehende Untersuchung der wasserbaulichen und forstlichen Verhältnisse des Jura anzuordnen und für die nöthigen Verbauungen und Aufforstungen Bundesbeiträge zu bewilligen, eventuell das betreffende Gebiet dem Bundesgesetz zu unterstellen.

Der Bundesrath ging nach gepflogenen Unterhandlungen auf die Sache ein und betraute den eidgenössischen Oberforstinspektor mit dem Studium dieser Frage.

Herr Stuber erklärt sich mit den Anträgen von Herrn Frei einverstanden und unterstützt namentlich die materiellen Forderungen desselben. Der Bund dürfe — glaubt er — für ein so wichtiges volkswirtschaftliches Gebiet sich grössere Summen nicht reuen lassen und könnte zum Beispiel an die Besoldungen den Kantonen ca. 25 Cts. pro Hektare bezahlen; denjenigen aber, welche den Gesetzesvorschriften nicht Genüge leisten, die Auszahlung ihres Betreffnisses verweigern.

Herr Bezirksförster *Stüdi* unterstützt den Antrag von Herrn Frei ebenfalls und zeigt an erläuternden Beispielen aus seinem Wirkungskreis (namentlich Beinwylenthal etc.), wie in Folge ausgedehnter Kahlhiebe an den steilen Hängen dieser spärlich bewaldeten Juragegend, die wasserbaulichen und forstlichen Verhältnisse nur im letzten Dezennium sich ganz bedeutend verschlimmert haben. Aufforstungen, Verbauungen und rationelle Waldwirtschaft thun hier äusserst noth, unterbleiben aber, weil die Gemeinden nur wenig oder gar keine Waldungen haben, und mit Ausnahme weniger, ehemaliger Klosterwaldungen Alles im Privatbesitz ist, gegen den unser Gesetz machtlos ist.

Ein einheitliches Gesetz, Unterstützung durch den Staat, namentlich durch den Bund, ist deshalb dringend nöthig.

Herr Forstverwalter *Wild*, St. Gallen, begrüsst lebhaft die angeregte Frage. Es ist einentheils bemühend, dass einzelne Kantone kein Forstgesetz wollen, andererseits macht es sich sonderbar, wenn, wie z. B. im Kanton St. Gallen, der Bergeshang links der Strasse

unter eidgenössischer Oberaufsicht steht und derjenige rechts derselben davon befreit ist. Diesen unerquicklichen Zuständen kann nur ein einheitliches Forstgesetz abhelfen. Am jetzigen Forstgesetz soll jedoch nicht zu viel gerüttelt werden, wenigstens nicht an den Hauptgrundsätzen desselben. Allzu grosse Strenge ist nicht vorhanden und eine gewisse Strenge ist nöthig, in verschiedenen Richtungen, namentlich bezüglich der Verjüngung sollte man sogar noch strenger als bisher sein, sonst gehen die Waldungen in den Regionen der obersten Waldgrenze, die vorzugsweise mit der nur schwer verjüngbaren Fichte bestockt sind, immer mehr und mehr der Auflösung entgegen. Streng kann das Gesetz nur in der Richtung genannt werden, wo es von den sonst schon schwer belasteten Kantonen ein vermehrtes Forstpersonal verlangt und die Gemeinden, die oft Nichts haben, obligatorisch zur Taxation und Vermessung der Waldungen auf ihre Kosten anhält und ihnen gebietet, zu verjüngen, wo die Gemeinden keine direkten Früchte von den daherigen Kosten haben.

Diese Punkte müssen gemildert werden, was nur möglich ist, wenn der Bund grössere Opfer bringt und mehr leistet durch Beiträge an die Besoldungen, Ausscheidungen, Vermessungen etc. Die Kantone müssen mehr unterstützt werden. Dem Bund fallen in Zukunft grössere Einnahmen von den Zöllen zu; warum soll es da nicht unsere heilige Pflicht sein, von ihm mehr zu fordern!

Herr Wild hebt hervor, dass seit Einführung des eidgenössischen Forstgesetzes sehr viel geleistet worden sei. Die Furcht vor Bevogtigung ist beim Gebirgsvolk meist geschwunden, dasselbe sieht immer mehr ein, dass das Forstschutzgesetz eine Perle der Gesetzgebung ist.

Herr Nationalrath *Emil Baldinger*, Kantonsoberförster (Aargau), theilt im Grossen und Ganzen die Auffassung von Herrn Wild. Er konstatirt vorerst mit Genugthuung, dass der Kanton Aargau die Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes nicht bedürfe. Derselbe hat quantitativ und qualitativ eine andere Bewaldung als die übrigen Kantone. Er ist gut bewaldet, weist keine Hochebene über 550 m auf, zudem gehört $\frac{1}{4}$ des Kantons dem Plateau-Jura an. Das kantonale Forstgesetz sieht alle diejenigen Verhältnisse vor, die in andern Kantonen noch nicht klappen. Nichtsdestoweniger glaubt Herr Baldinger nicht, dass die Aargauer einer Bewegung, die auf Ausdehnung des Forstgesetzes hinzielt, sich entgegenstellen werden. In solch'

günstig gelegenen Kantonen wie der Aargau wird jedoch die Begeisterung für das Gesetz gering sein. Uebergehend auf die politische Seite der Frage, macht Herr Baldinger aufmerksam auf die Gefahren, die ein allfälliges Referendum gegen das erstrebte Gesetz mit sich bringen würde. Was gegen das jetzige Forstgesetz früher nicht unternommen wurde, würde voraussichtlich bei einer allfälligen Revision nachgeholt werden, indem die vielen Föderalisten, mit denen wir hier rechnen müssen, sich die Zentralisation nicht dadurch über den Kopf wachsen lassen wollen, dass man sie ihnen nur stückweise bringt. Herr Baldinger möchte desshalb von einer Revision des eidgenössischen Forstgesetzes, im Sinne der Ausdehnung auf die ganze Schweiz, Umgang nehmen. Dagegen sollte man grösseren Gebrauch von denjenigen Bestimmungen des Gesetzes machen, welches den Kantonen bei Verbauungen und Meliorationen Unterstützung zusichert. Grössere Leistungen des Bundes an Verbauungen und Forstverbesserungsarbeiten in den Gegenden ausserhalb des eidgenössischen forstlichen Aufsichtsgebietes würden das Forst- und Verbauungswesen sicher fördern. Im Ferneren macht Herr Baldinger aufmerksam auf den Bundesbeschluss betreffend Förderung der Landwirthschaft vom 27. Juni 1884. In demselben sind Bestimmungen enthalten, auf deren Grundlagen der Bund zweifellos die Anlage von Schutzwaldungen auch ausserhalb der eidgenössischen Zone (wie z. B. in den Kantonen Bern, Basel, Solothurn etc.) unterstützen, bezw. schon vorhandene Waldungen als Schutzwaldungen erklären kann.

Er stellt den Antrag: „Der schweizerische Forstverein ertheilt seinem ständigen Komite den Auftrag, sich (in der ihm geeignet erscheinenden Weise) bei den eidgenössischen Behörden dafür zu verwenden, dass der Bund nicht nur den Schutzwaldungen im Hochgebirge vermehrte Unterstützung angedeihen lasse, sondern auch die Gründung und die Sicherung von Schutzwaldungen in den übrigen Theilen der Schweiz, speziell im Jura, wirksam subventionire.“

Herr Professor Dr. *A. Bühler*, Zürich, ist der Ansicht, dass man am sichersten und schnellsten zu einer richtigen Einsicht für den Schutz der Waldungen gelange, wenn man die Gemeinden und Privaten besser von den Einkünften unterrichte, die eine rationelle Waldwirthschaft abwerfe. Es sollte den Gemeinden mitgetheilt werden, welche Rangstufe die Schweiz bezüglich der Einnahmen aus den Waldungen gegenüber andern Ländern einnehme. So würde am besten das Interesse für die Sache gesteigert.

Herr Professor Dr. Bühler wies nach, dass mehrere Städte der Schweiz, z. B. Winterthur, Lenzburg, Aarau, St. Gallen etc., und auch mehrere Kantone, z. B. der Aargau, in der Waldwirtschaft bedeutend grössere Durchschnittseinnahmen aufweisen als Sachsen, dasjenige Gebiet Deutschlands, welches die grössten Walderträge hat. Während in Sachsen der Durchschnittsertrag pro Hektare 70 Fr. beträgt, steigt er in der Schweiz bis auf 170 Fr. (Winterthur). Die geringsten Erträge in der Schweiz gehen nicht unter 50 Fr. und sind in den ungünstigst gelegenen Kantonen noch so hoch, als in den angesehensten Staaten Deutschlands.

Durch Anstellung von wissenschaftlich gebildeten Förstern in Gemeinden wird die Rentabilität der Waldungen erhöht. Es ist dies eine Thatsache, welche die Gemeinden anregen sollte, an die Spitze ihrer Forstverwaltungen gebildete Förster zu stellen. Wo die Anstellung die finanziellen Kräfte einer einzelnen Gemeinde übersteigt, sollten mehrere Gemeinden sich zur Berufung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen.

Damit war die Diskussion beendet.

In der darauf folgenden Abstimmung über die gestellten Anträge blieb der Antrag, das eidgenössische Forstgesetz nur auf den Jura auszudehnen; ebenso derjenige, welcher auf eine Revision dieses Gesetzes hinzielte, in Minderheit. Dagegen erhob die Versammlung sowohl den Antrag des Herrn Frei, bezüglich Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes auf die ganze Schweiz, als den Antrag von Herrn Baldinger, diesen jedoch nur eventuell, zum Beschlusse und beauftragte das ständige Komitee, bei der Bundesbehörde sich im Namen des Vereins in beschlossenem Sinne zu verwenden.

Wegen der indessen auf die Essenszeit vorgerückten Stunde musste die Behandlung der zweiten These:

„Welche Vor- und Nachtheile bieten gemischte Bestände gegenüber reinen und welche Holzarten eignen sich zur Mischung?“

verschoben werden.

Zum Schluss zeigt Herr med. Dr. Schilt („Grossätti vom Leberberg“) ein Scheitstück von einer diesen Winter gefällten Buche vor, auf welche vor ca. 57 Jahren mit einem Waldhammer das kantonale

Wappen Solothurns aufgeschlagen wurde. Die daherige Verletzung hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

Am Bankett in der Krone herrschte unter der tüchtigen Leitung des Tafelpräsidenten (Herrn Forstinspektor Roulet) und bei der altbewährten Gastlichkeit des Wirthes, dem übelgelaunten Wettergott zum Trotz, die fröhlichste Stimmung.

Mit ernstern Worten begrüßte das verehrte Präsidium die Anwesenden und brachte sein Hoch dem Vaterland, das so viele uneigennützigere Bürger berge, die stets unter Hintansetzung der eigenen Interessen für das Wohl und Wehe desselben eintreten.

Herr Professor Landolt dankt im Namen des Forstvereins der Feststadt für den herzlichen Empfang, den sie den Forstleuten trotz „Sturm- und Wogendrang“ bereitet habe.

Herr Professor Dr. Bühler vermisst heute schwer das junge Element unter den Gästen, das auffallender Weise nur schwach an der Versammlung vertreten war. Er wünscht mit Recht, dass mehr Begeisterung für das Streben des schweizerischen Forstvereins in Zukunft bei der jüngeren Generation zu Tage treten möge, damit die „Alten“ beruhigter ihrem letzten Stündlein entgegensehen können.

Allgemeine Heiterkeit erregten die humoristischen Vorträge unseres Kollegen Pellis aus Nyon. Das neue „Försterliederheft“ fand riesigen Absatz. Ein Gesangsverein wurde schnell gegründet und in angenehmer Abwechslung mit den vielen ernstern, launigen und humoristischen Vorträgen — die alle zu erwähnen mir nicht mehr möglich ist — ertönten freudige Sängerkehlen. Es waren Stunden, von denen der Dichter sagt:

Schön mag's wohl im Himmel sein,
Doch schöner ist's auf Erden.

Indessen war es Abend geworden, der Sturm hatte ausgetobt, über Wald und Flur schimmerte mild die Abendsonne durch das gelichtete Gewölk.

Hinaus in den Wald! ertönte es wie aus einer Brust, und bald war man auf dem Wege zur romantischen Verenaschlucht.

Im Vorbeigehen wurde von der freundlichen, verdankenswerthen Einladung des städtischen Kunstvereins zur Besichtigung der zur Zeit in der Turnhalle arrangirten Ausstellung von Gemälden in solothurnischem Privatbesitz mit Vergnügen Gebrauch gemacht.

Von einer programmässigen Ausführung der *Nachmittagsexkursion* konnte der vorgerückten Zeit wegen natürlich keine Rede mehr sein und musste man sich mit einem kleineren Spaziergang durch die Stadtwaldung des Verenagrabens und den angrenzenden Franzosen- einschlag nach den Steinbrüchen begnügen. Die interessanten Distrikte Martinsfluh und Kalkgraben mit den auf dem oberen Jura, bezw. Molasse stockenden schönen, in Verjüngung begriffenen Nadelholz- beständen musste man leider rechts liegen lassen. Herr Prof. Dr. Lang in Solothurn war so freundlich, auf diesem Spaziergang uns mit den geologischen Verhältnissen der Umgebung der Feststadt bekannt zu machen. In der Steingrube von Herrn Bargetzi-Bohrer mit den interessanten Gletscherschliffen entrollte er in poetischer Sprache ein anschauliches Bild der vorgeschichtlichen Zeit, welche die Gebilde, die vor uns aufgedeckt lagen, geschaffen hat.

Neuerdings herniederströmender Regen nöthigte die aufmerksam dem schönen Vortrag Lauschenden zur Flucht nach dem Waldidyll beim „Chrützenmeieli“.

Bei Becherklang und Liederschall verlebten wir hier eine urgemüthliche Stunde und nur, weil Schöneres uns für den Abend noch bevorstand, nahmen wir, früher als gewohnt, Abschied vom freundlichen Wirth.

Auf den Abend war in der für das Forstfest zur „Tonhalle“ umgewandelten und sinnreich dekorirten Reitschule unter gefälliger Mitwirkung von Männerchor und Stadtmusik Solothurn eine gemüthliche Unterhaltung arrangirt, zu der sich die Grünröcke und Freunde und Freundinnen des grünen Faches äusserst zahlreich einfanden. Die reichen Beifall erntenden Musik- und Gesangsvorträge verhalfen einem richtigen Festleben in schönster Weise rasch zum Durchbruch.

Einzelnen gemüthvollen Kollegen ging der Zauber des Abends so zu Herzen, dass sie es als Pflicht erachteten, den anwesenden Bewohnern Solothurns in begeisterten Worten ihre Befriedigung und ihren Dank für den unvergesslichen Empfang darzubringen.

„Und als sich der Schwarm verlaufen hat
Zur mitternächtigen Stunde,
Da fand unter den Edlern statt
Eine würdige Tafelrunde.“ — — —

Klar wandelten die Sterne am Himmel und strömten durch die Nacht ihr heiteres Licht, als sich diese letzten „Ritter der Gemüthlichkeit“ heimwärts wandten.

Als wir zu neuen Thaten erwachten, flammte golden der Morgen des 22. August im Osten; zur festgesetzten Stunde, wenn auch nicht „pünktlich zur Sekunde“ trafen die Festtheilnehmer am bestimmten Versammlungsort, Neu-Bahnhof, ein. Mochte auch im einen und andern Kopfe es wie in einem Bienenhaus sein, frohgemuth, alle Sorgen wie welke Blätter mit Füßen tretend, wanderte man dem Exkursionsgebiet zu.

Als solches waren die südlich der Aare gelegenen Waldungen der Bürgergemeinde Solothurn und anstossende Gemeindewaldungen von Biberist und Lohn ausersehen, welche zum grössten Theil dem Molasse-Gebiet angehören und mit Ausnahme einiger unbedeutender Niederwaldkomplexe dem Hochwaldbetrieb unterstellt sind. Die Bestände stocken fast durchweg auf einem fruchtbaren, tiefgründigen, sandigen Lehm. Im westlichen Theil herrscht die Buche, im östlichen das Nadelholz vor. Das Mittelstück trägt vorzugsweise gemischte Buchen- und Tannenwälder. Der natürlichen Verjüngung wird grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Derselben stellen sich auf diesem Gebiet nur ausnahmsweise grössere Schwierigkeiten entgegen, mit grosser Sorgfalt wird auf eine zweckmässige Mischung von Fichten, Weiss-tannen und Buchen hingearbeitet und zwar sowohl bei der natürlichen Verjüngung, als auch bei den nöthigen Aufforstungen. Der Exkursionsweg war so gewählt, dass für den Festbesucher ein richtiges Bild von der Bewirthschaftung dieser Bestände in allen ihren Altersstufen erhalten und sowohl allfällige Mängel wie Vorzüge derselben an's Tageslicht treten konnten. Die Wirthschafter der betreffenden Distrikte bemühten sich, jeden gewünschten Aufschluss zu ertheilen. Ueberall wurden die Meinungen ausgetauscht und bereicherte so Mancher sein Wissen auf praktischem Gebiet auf recht angenehme Weise. Die letzten Stunden wurden im „Hoberg“ zugebracht und verliefen äusserst gemüthlich.

„Es war als ob zu einem Fest im Haine
„Sich aller Zauber der Natur vereine.“

Mädchen, frisch und schön, kredenzt den munteren Gästen den schäumenden Becher im Freien, am Waldesrande. Dazu ertönten die munteren Weisen eines Waldhornbläusers. Kein Wunder, wenn sich da das Herz von allen Sorgen losriss. Chorgesänge wechselten ab mit den Solovorträgen der „ostschweizerischen Nachtigallen“. Und als die freundliche Musikkapelle einen flotten Walzer ihren Instrumenten entlockte, da wurde der liebliche Hain zum förmlichen Tanzplatz.

Nur zu bald nahte die Stunde des Abschieds, die schnell allem Jubel ein Ende machte.

Ein herzliches „Lebewohl“, ein „fröhliches Wiederseh'n“ — und fort zogen die lieben Gäste wieder ihrer Heimat zu.

Solothurn, im Februar 1888.

Der Aktuar des Lokalkomitee:

Friedrich Arnold, Forstadjunkt.

Versammlung des schweizerischen Forstvereins im Sommer 1888 in Herisau.

Die diessjährige Versammlung des schweizerischen Forstvereins findet vom 19. bis 21. August in Herisau statt. Das Programm ist vorläufig wie folgt festgesetzt:

Sonntags den 19. August, Nachmittags: Empfang der Gäste.

Montags den 20. August, Vormittags: Verhandlungen.

do. *Nachmittags:* Waldspaziergang.

Dienstags den 21. August: Exkursion in die Waldungen am Gäbris und Stoss.

Verhandlungsgegenstände:

1. Vereinsangelegenheiten.
2. Durchforstung der Hochwaldbestände. Referent: Prof. Landolt.
3. Anregungen:
 - a) Baldinger, Oberförster des Kantons Aargau: Die Versicherung der Waldarbeiter gegen Unfall und Krankheit.
 - b) Bühler, Professor, in Zürich: Untersuchungen über die Qualität des im geschlossenen und des im lichten Stande erwachsenen Roth- und Weisstannenholzes mit Demonstrationen.
 - c) Coaz, eidg. Oberforstinspektor: Der Frass von *Tortrix buoliana* an der Lärche im Engadin.
 - d) Frei, Forstinspektor in Delsberg, Berner Jura: Wer soll die kantonalen Forstbeamten ernennen und besolden?
 - e) Schnider, Oberförster des Kantons St. Gallen: Die Grundlagen der Schutzwaldbesteuerung.

Das definitive Programm wird später erscheinen.

Waldvermessungen.

Das schweizerische Industrie- und Landwirthschafts-Departement, Abtheilung Forstwesen, hat am 4. Januar 1888 an sämtliche Kantone des eidgenössischen Forstgebietes folgendes Kreisschreiben erlassen:

Hochgeachtete Herren!

Auf Gesuch des ständigen Komites des schweizerischen Forstvereins vom 16. Januar 1887 um eine grössere Betheiligung des Bundes an den Kosten der Waldvermessung im eidgenössischen Forstgebiet, als bisanhin, hat der Bundesrath unterm 1. Februar desselben Jahres, obwohl der Bund gegenwärtig bereits die gesammten Kosten der Triangulation höherer Ordnungen übernommen und diejenigen IV. Ordnung mit 20 Fr. für jeden Punkt unterstützt, dennoch die Uebernahme weiterer Kosten, nämlich derjenigen der so wichtigen Prüfung der Detailvermessungen der Waldungen (Art. 29 der Instruktion) zu übernehmen beschlossen und den hiezu erforderlichen Kredit in's Budget des Jahres 1888 aufgenommen. Durch die seither erfolgte Genehmigung des Budget durch die eidgenössischen Räte wird dieser Kredit mit diesem Jahr verwendbar.

Indem wir Sie hievon in Kenntniss setzen, theilen wir Ihnen zugleich mit, dass Gesuche um Uebernahme der Prüfung von Waldvermessungen jeweilen rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, bei unserem Departement zu stellen und denselben die betreffenden Verträge mit den Geometern zur Prüfung beizulegen sind.

Die Prüfung der Verträge und Vermessungen geschieht durch das eidgenössische topographische Bureau.

Schliesslich empfehlen wir Ihnen auf Anregung des schweizerischen Forstvereins im Interesse der Alpwirthschaft im eidgenössischen Forstgebiet, mit den Vermessungen der Waldungen auch diejenige der angrenzenden Alpen veranlassen zu wollen, was mit verhältnissmässig geringen Mehrkosten verbunden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

*Schweizerisches Industrie- und Landwirthschafts-Departement,
Abtheilung Forstwesen,*

Deucher.

Einheitliche Titulatur der Forstbeamten.

Das ständige Komitee des Forstvereins hat den diessfälligen Beschluss der Forstversammlung in Solothurn am 21. Oktober 1887 dem Bundesrath und den Kantonsregierungen mitgetheilt, mit der Bitte, bei vorzunehmenden Aenderungen der das Forstwesen beschlagenden Gesetze denselben gefälligst zu berücksichtigen. Bis jetzt sind folgende Antworten eingegangen:

- Zürich, d. d. 19. November 1887, ablehnend.
- Bern, d. d. 17. November 1887, ablehnend.
- Schaffhausen, d. d. 20. Dezember 1887, zustimmend.
- Freiburg, d. d. 17. Januar 1888, ablehnend.

Mittheilungen.

Einfluss des Waldes auf die Regenmenge. Die „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ von Dankelmann, zwanzigster Jahrgang, Heft 1, enthält Mittheilungen aus der Schrift von *Studnicka*, Grundzüge der Hytographie Böhmens (Prag, bei Rivnac 1887), in der die seit mindestens sieben Jahren auf 700 Regenstationen Böhmens angeordneten Regenbeobachtungen streng kritisch gesichtet und wissenschaftlich bearbeitet zusammengestellt sind. Wir entnehmen denselben Folgendes:

Der Verfasser bildet für Böhmen sieben Regenzonen, wovon die erste bis 500 mm jährliche Niederschlagsmenge erhält, die drei folgenden je um 100 mm mehr, die fünfte und sechste je um 200 und die letzte um 300 mm mehr, also bis 1500 mm. Dem Umstand, dass die Regenmenge mit der Erhebung über das Meer — in etwas abnehmender Progression — zunimmt, trägt Studnicka dadurch Rechnung, dass er die Stationen nach Höhenschichten von je 100 m zusammenfasst und für jede Schicht die mittlere Erhebung der Stationen über dem Meer und die dafür gefundene, mittlere, jährliche Niederschlagsmenge angibt wie folgt:

Höhenschichten...	150-200	201-300	301-400	401-500	501-600	601-700	701-800
Zahl der Stationen...	13	51	52	51	21	7	9
Durchschnittl. Höhe derselben	m 182	251	356	447	581	656	739
Regenhöhe mm	506	561	600	634	732	765	841